Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg. Verwaltung, Recht	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2013/3271	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	21.10.2013	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	07.11.2013	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	28.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Neufassungen der Entwässerungssatzung, der Gebühren- und Beitragssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen;

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR:

Den Neufassungen

- der Entwässerungssatzung,
- der Gebühren- und Beitragssatzung
- der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Begründung

Die in Rede stehenden Satzungen waren aufgrund der in den Jahren 2012 und 2013 ergangenen rechtlichen Veränderungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) sowie verschiedener Urteile der Gerichtsbarkeit zu überarbeiten und den Verhältnissen im Stadtgebiet Hennef (Sieg) anzupassen. Grundlage der jeweiligen Neufassungen der einzelnen Satzungen sind die aktuellen Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Für den Bürger ergibt sich eine Vereinfachung insofern, dass die jeweilige Gebühren- und Beitragssatzung in einer gemeinsamen Satzung zusammengefasst wurde.

Als wesentlichste Änderungen sind § 14 der Entwässerungssatzung (n.F.) und § 4 Abs. 5 der Gebühren- und Beitragssatzung (n.F.) zu nennen.

Am 17.10.2013 hat der Landtag NRW die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) endgültig beschlossen. In dieser Rechtsverordnung ist die Überwachung von privaten Abwasseranlagen (bisher bekannt als § 61a LWG NRW - Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen, der im LWG jedoch gestrichen wurde) abschließend geregelt. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung (nach jetzigem Stand Ende November 2013) wird der Bürger umfassend und ausführlich unterrichtet. In § 14 der Neufassung der Entwässerungssatzung (Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) wurden die entsprechenden §§ der Rechtsverordnung in Bezug auf die Anforderungen an die Selbstüberwachung und die Anforderungen an die Sachkunde bereits berücksichtigt.

In der Rechtssprechung des OVG NRW war bislang anerkannt, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und zur Vermeidung von Personal- und Verwaltungsaufwand nicht jede noch so geringe Wasserschwundmenge an Frischwasser bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr abgezogen werden muss. Es konnte deshalb eine sogenannte Bagatellgrenze für Wasserschwundmengen satzungsrechtlich festgelegt werden (§ 2 Ziffer 12 a.F.). Mit Urteil vom 03.12.2012 (AZ.: 9 A 2646/11) hat das OVG NRW seine bisherige Rechtsauffassung aufgegeben. Demnach ist Frischwasser, das z. B. für die Gartenbewässerung verwendet wird, bei der Berechnung von Schmutzwassergebühren abzuziehen, sofern durch geeignete Messeinrichtungen ein Nachweis erfolgt.

Wegen des unterschiedlichen Aufbaus der zugrunde liegenden Mustersatzungen und der Altfassungen der noch gültigen Satzungen der Stadtbetriebe Hennef-AöR (u.a. im Bezug auf die Abfolge der Paragraphen) wurde darauf verzichtet, eine Gegenüberstellung der Veränderungen (neu – alt) zu erarbeiten und darzustellen. Alle erforderlichen Regelungen für den Stadtbereich Hennef der derzeit gültigen Satzungen sind auch in den neuen Satzungen enthalten bzw. berücksichtigt. Die zu beschließenden Neufassungen und die zurzeit gültigen Fassungen sind der Beschlussvorlage als Anlage (für einen Vergleich) beigefügt.

Hennef (Sieg), den 21.10.2013

Klaus Barth